

Statuten



DRECHSLER
SCHWEIZ

Ausgabe 2015

Name	<p>Artikel 1</p> <p>Unter dem Namen Drechsler Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB, mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.</p>
Zweck	<p>Artikel 2</p> <p>Der Verband bezweckt die Organisation der Schweizer Drechsler, sowie die Hebung und Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen. Die entsprechenden Aufgaben sind bedingt durch die jeweiligen Zeitverhältnisse.</p> <p>Hauptaufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Aus- und Weiterbildung • Regelung der Lohn und Arbeitsverhältnisse. (GAV) • Meisterprüfung • Pflege und Förderung der Kollegialität und Solidarität unter den Mitgliedern. • Beteiligung an Ausstellungen und allgemeine Berufswerbung.
Reglemente	<p>Artikel 3</p> <p>Zur Durchführung einzelner Aufgaben können besondere, für alle Mitglieder bindende Reglemente erlassen werden. Solche bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.</p>
Aufbau des Verbandes	<p>Artikel 4</p> <p>Der Verband Drechsler Schweiz setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Artikel 5</p> <p>Betriebe Mitglied des Verbandes kann jeder Inhaber einer Drechslerei werden. Sinngemäss sind auch verwandte Berufe zur vollen Mitgliedschaft berechtigt. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Aktivmitglieder Jungmeister und leitende Angestellte, sowie weitere Aktivmitglieder können im Verband mit einem reduzierten Beitrag die volle Mitgliedschaft erwerben. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Veteranen Mitglieder welche das 65. Altersjahr vollendet haben und nicht mehr Betriebsinhaber sind, werden zu Veteranen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Passivmitglieder Sie sind im SDV integriert. An lokalen und schweizerischen Veranstaltungen und Versammlungen sind sie willkommen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p>
Eintritt	<p>Eintritt Die Aufnahme in den Verband als stimmberechtigtes Mitglied erfolgt durch die GV. Der vorgängige Antrag ist an das Präsidium zu richten.</p>
Austritt	<p>Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an das Präsidium zu richten. Jeder Austretende haftet für die Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber bis zum endgültigen Austritt.</p>
Ausschluss	<p>Wer gegen die Interessen des Verbandes verstösst oder seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes von der</p>

	Generalversammlung ausgeschlossen werden. Allen Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der Generalversammlung des Verbandes Drechsler Schweiz in letzter Instanz offen.
Beiträge an den Verband	<p>Artikel 6</p> <p>Die Beiträge an den Verband Drechsler Schweiz werden alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Neben dem ordentlichen Beitrag bezahlen alle Betriebe pro beschäftigte Person pro Jahr einen ebenfalls festzulegenden zusätzlichen Beitrag. Die jeweils gültigen Beiträge sind im Anhang 1 aufgeführt.</p>
Anspruch bei Austritt	<p>Artikel 7</p> <p>Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.</p>
Jahresrechnung	<p>Artikel 8</p> <p>Die Jahresrechnung und die Fondsrechnungen sind per 31. 12. jedes Jahres abzuschliessen.</p>
Revision	Die gewählten Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen vor der Generalversammlung zu prüfen. Der Revisorenbericht ist in schriftlicher Form abzufassen und hat einen Antrag an die Generalversammlung zu enthalten.
Haftung des Verbandes	<p>Artikel 9</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.</p>
Organe	<p>Artikel 10</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Vorstand • Rechnungsrevisors • Paritätische Kommission
Generalversammlung	<p>Artikel 11</p> <p>Jedes Jahr, spätestens im Monat Juni, findet die ordentliche Generalversammlung statt.</p>
Einladung	<p>Artikel 12</p> <p>Die Einladung zur Generalversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher mit der Traktandenliste jedem Mitglied zuzustellen.</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Artikel 13</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand zu jeder Zeit und innert 10 Tagen unter Angabe der Traktanden durch eingeschriebenen Brief einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt.</p>
Anträge an die GV	<p>Artikel 14</p> <p>Anträge, die auf Wunsch einzelner Mitglieder oder von Gruppen auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung gesetzt werden sollen, müssen spätestens bis 31. Januar vor der Generalversammlung dem Präsidium mit schriftlicher Begründung zur Kenntnis gebracht werden.</p>
Beschluss ohne Trak-	Artikel 15

tandum	Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden. Nur in dringenden Fällen und auf Antrag des Vorstandes kann die GV darüber beraten und beschliessen. Auf Wunsch der Mitglieder kann vor der eigentlichen Abstimmung die Versammlung zur Beratung unterbrochen werden.
Zu behandelnde Traktanden	<p>Artikel 16</p> <p>Die Generalversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktanden • Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung • Genehmigung des Jahresberichtes • Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets • Mutationen • Festlegung der Jahresbeiträge (alljährlich) • Mitgliederbeiträge • Wahlen <ul style="list-style-type: none"> - Präsident (für 2 Jahre) - Vorstandsmitglieder (für 4 Jahre) - Delegierte B & Q Kommission (für 4 Jahre) - Delegierte IGKH - Rechnungsrevisoren (für 4 Jahre) • Behandlung der eingereichten Anträge
Stimmrecht	<p>Artikel 17</p> <p>Die Generalversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes, die an ihr teilnehmen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim geschehen. Die gefassten Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder, also auch für die Abwesenden, rechtsverbindlich.</p>
Schriftlicher Beschluss	Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichzusetzen. (Art. 66 ZGB)
Vorstand	<p>Artikel 18</p> <p>Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Ressorts zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidium • Finanzen • Sekretariat • B&Q Kommission (Delegierte Berufsbildungs- und Qualifikationskommission IGKH) <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern.</p>
Unterschriften	<p>Artikel 19</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.</p>
Kompetenzen	<p>Artikel 20</p> <p>Der Vorstand verfügt über einen einmaligen, jährlichen Kredit von 2500.- Franken.</p> <p>Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand nach Bedürfnis Sachverständige beziehen. Wenn die Zusammenarbeit mit verwandten Berufsverbänden notwendig ist, kann der Vorstand diese der Generalversammlung beantragen und in die Wege leiten.</p>

Aufgaben des	<p>Artikel 21</p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erledigen: Vorstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung • Erledigung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Geschäfte
GAV	<p>Artikel 22</p> <p>An der Verhandlung über den Gesamtarbeitsvertrag nehmen der Präsident und ein Mitglied teil</p>
Rechtsverbindliche Beschlüsse	<p>Artikel 23</p> <p>Rechtsverbindliche Beschlüsse müssen den betroffenen Mitglieder schriftlich mitgeteilt werden</p>
Statutenrevision	<p>Artikel 24</p> <p>Wenn unter Berücksichtigung der Artikel 14 und 16 dieser Statuten von zwei Dritteln der in einer beschlussfähigen Generalversammlung anwesenden Mitglieder die Revision der Statuten verlangt wird, muss dieselbe bis zur nächsten Generalversammlung vorgenommen werden.</p>
Auflösung	<p>Artikel 25</p> <p>Eine allfällige Auflösung des Verbandes kann nur durch Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen bleibt bis zur Gründung eines neuen Schweizerischen Drechslermeister Verbandes beim Schweizerischen Gewerbeverband deponiert. Nach Ablauf von mindestens 10 Jahren wird der Schweizerische Gewerbeverband ermächtigt, dieses Vermögen zugunsten des Gewerbes zu verwenden.</p>
Entschluss	<p>Die überarbeiteten Statuten wurden an der Generalversammlung am 25. April 2015 in Gersau zur Abstimmung gebracht und anstelle der Bisherigen in Kraft gesetzt.</p> <p>Der Berufsverband Drechsler Schweiz</p> <p>Der Präsident: König Ruedi</p> <p>Der Sekretär: Mischler Ueli</p>